

# RS OGH 1996/7/26 1Ob2050/96v, 8Ob110/02p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1996

## Norm

KO §84 Abs1

## Rechtssatz

Das Verhalten des Masseverwalters ist auf dessen Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Dabei sind auch Fragen der Zweckmäßigkeit des Verhaltens des Masseverwalters in Verfolgung der sich aus einem Konkursverfahren ergebenden gemeinsamen Interessen der Beteiligten maßgebend. Um seine Kontrollpflichten wahrnehmen zu können, hat sich das Konkursgericht über die Tätigkeit des Masseverwalters im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens ausreichend zu informieren. Berichte und Geschäftsunterlagen des Masseverwalters sind, soweit dem Konkursgericht dafür Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen, gewöhnlich auch auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2050/96v

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2050/96v

Veröff: SZ 69/170

- 8 Ob 110/02p

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 110/02p

auch; nur: Das Verhalten des Masseverwalters ist auf dessen Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. (T1); Beisatz: Die gerichtliche Bewilligung einer Verwertungshandlung des Masseverwalters entlastet ihn nicht grundsätzlich von seiner Haftung den Beteiligten gegenüber. Basiert der Bewilligungsbeschluss des Konkursgerichtes - was wohl die Regel ist- auf dem Antrag des Masseverwalters und seinem Bericht, so haftet er, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, für allfällige Sorgfaltswidrigkeiten, die zu einer unrichtigen Einschätzung der wirtschaftlichen Situation des gemeinschaftlichen Unternehmens und darauf aufbauend zu einem unrichtigen Bericht geführt haben. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106338

## Dokumentnummer

JJR\_19960726\_OGH0002\_0010OB02050\_96V0000\_009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)